



Regelung über die Rückerstattung des Studienbeitrages

- Jeder Studierende hat die Verpflichtung bis zu den festgesetzten Einzahlungsfristen den vorgeschriebenen Studienbeitrag zu entrichten. In Sonderfällen ist über Antrag eine Rückerstattung des Studienbeitrages möglich.
- Bei der Rückerstattung von Studienbeiträgen handelt es sich um eine jederzeit widerrufbare, freiwillige Leistung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Fachhochschule Wiener Neustadt. Der für Rückerstattungen verfügbare Betrag wird, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Fachhochschule Wiener Neustadt, jährlich festgelegt. Zur Beurteilung der Rückerstattungen werden die soziale Bedürftigkeit des Studierenden, die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtanzahl der Anträge herangezogen. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt eine Refundierung der Studiengebühr an jene Studierenden mit der größten sozialen Bedürftigkeit.
- Eine Rückerstattung des Studienbeitrages ist erst ab dem zweiten Studienjahr möglich. Für Studierende, die ein Studienjahr wiederholen oder die Regelstudierendauer überschritten haben, ist die Möglichkeit einer Rückerstattung ausgeschlossen.
- Für die Beantragung sind folgende Unterlagen bis spätestens 30.11. des jeweiligen Studienjahres bei der Studienadministration abzugeben:
 - Vollständig ausgefüllter Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages
 - Kopien von Dokumenten und bei nicht in deutscher Sprache ausgestellten Fassungen auch deren beglaubigte Übersetzungen: beispielsweise aktuelle Einkommensnachweise (eigener und die der Eltern, auch wenn geschieden), Geburtsurkunden der Geschwister, Bestätigung über Arbeitslosigkeit...
- Im Fall der Bewilligung des Antrages erfolgt für das betreffende Wintersemester eine Rückerstattung des Studienbeitrages. Für das darauffolgende Sommersemester ist der Studienbeitrag erlassen. Die Entscheidung gilt ausschließlich für das betreffende Studienjahr. Im nächstfolgenden Studienjahr kann wiederum ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

Wiener Neustadt, 27. Februar 2019

Mag. Helmut Pfeffer
Chief Financial Officer

